



Apolda, 26.09.2011

Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt Anfang Oktober wieder erlaubt – jedoch mit Einschränkungen

Das Verbrennen von **trockenem** Baum- und Strauchschnitt wird vom **4. Oktober 2011 bis 8. Oktober 2011** und vom **10. Oktober 2011 bis 15. Oktober 2011** in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

Das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden und es dürfen keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft eintreten.

Generelle Brennverbote gelten weiterhin u. a. an **Sonn- und Feiertagen**, auf **gewerblich genutzten Flächen**, für **Laub, Gras, Heu, frisch geschnittenes Gehölz** und **sonstige Abfälle** (z. B. Kompost, Bauabfälle, Sperrmüll) an **Regen- und Nebeltagen**, in der **Stadt Bad Sulza**, einschließlich der **Ortsteile Bergsulza, Sonnendorf und Oberneusulza**; in der Gemarkung **Bad Berka**, einschließlich Ortsteil München (ausgenommen die übrigen Ortsteile der Stadt Bad Berka) und in der Gemarkung **Mellingen** außer Köttendorf (in Mellingen ist ein Brandplatz der Gemeinde zu nutzen). Schwelbrände sind auch nicht gestattet.

Anforderungen an die Verbrennung sind u. a.

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder **Belästigungen durch Rauch** oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und –geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
2. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
3. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, zu beaufsichtigen, nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen und nachzukontrollieren.
4. Kurz vor dem Verbrennen ist das **Brennmaterial umzuschichten** (Schutz von Tieren, die im Winter Unterschlupf gesucht haben)
5. Die in der amtlichen Bekanntmachung vorgegebenen Mindestabstände z.B. zu Straßen, Waldgebieten, Lagerhallen sind zu beachten.

Das Umweltamt weist darauf hin, dass eine **Anzeige** des Abbrennens nicht erforderlich ist, der Baum- und Strauchschnitt in unverpackter Form kostenlos an der Kompostierungsanlage Tannroda/Böttelborn (Tel.: 036450/42134) bzw. gegen ein geringes Entgelt in den Kompostierungsanlagen Süßenborn, bei der Fa. Tönsmeier bzw. Fa. AVT in Apolda sowie Containerdiensten entsorgt werden kann.

Für Kleingartenanlagen empfiehlt es sich, an einem Tag auf einem geeigneten Brandplatz in der Anlage unter Aufsicht das Verbrennen durchzuführen (Zusammenfassung kleiner Einzelfeuer).

Das Umweltamt weist ausdrücklich darauf hin, dass der Missbrauch derartiger Feuer und Verstöße gegen die Verbote als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet wird. Das **Bußgeld** kann gemäß § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bis zu **50.000 Euro** betragen.

Eine entsprechende Allgemeinverfügung zum Verbrennen von Bau- und Strauchschnitt wurde im Amtsblatt des Landkreises vom 24.09.2011 veröffentlicht und ist im Internet unter www.weimarerland.de, Button Umwelt/Landwirtschaft, Service nachzulesen.

Rückfragen unter: Landratsamt Weimarer Land
Umweltamt
Herr Gawlowski
Tel.: 03644/540695

Kontakt: Landratsamt Weimarer Land
Pressestelle, Silke Schmidt
Telefon: 03644/540110
Fax: 03644/540115
E-Mail: Post.Pressestelle@WL.Thueringen.de